

schwer sein, den Amtshauptmann, der mit den collegialischen Verhältnissen, namentlich mit den Administrativjustizsachen wenig vertraut ist, nun sofort, nachdem er 6, 8 bis 10 Jahre der amts-hauptmannschaftlichen Function obgelegen hat, in die Kreisdirection zu nehmen, und ihm, während er als Amtshauptmann eine ziemlich selbstständige Stellung gewonnen hat, nun die unterste Stelle in der Kreisdirection zu geben, die er einnehmen müßte, weil er einen verhältnißmäßig geringen Gehalt hat. Diese Gründe führe ich als solche an, die rechtfertigen sollen, was ich vorhin sagte, daß es vorzugsweise darin, daß die Befoldung so gering ist, liegt, wenn man bei diesen Anstellungen nicht so frei verfahren kann, wie es wünschenswerth wäre.

Abg. Sachse: Der Abgeordnete D. Schaffrath hat unter andern zweierlei beantragt, nämlich Trennung der Administration von der Justiz in erster Instanz, und dann, daß nur die Justizbehörden in Administrativjustizsachen zu erkennen hätten. Das scheint ein Widerspruch zu sein, er ist es aber in so fern nicht, als die Administrativbehörden nur die Vorarbeiten zu machen hätten, gewissermaßen die Actuarien der Justizbehörde wären, was eben nicht eine sonderlich passende Stellung derselben sein würde. Allein was der Herr Minister des Innern schon wegen der zweiten und dritten Instanz bemerkt hat, gilt auch von der ersten Instanz, daß nämlich, wenn man das Erkennen an die Justizbehörden verweisen wollte, durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung nichts gewonnen wäre. Einmal kann daraus nichts gewonnen werden, weil jetzt die Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz vereinigt sind, weil folglich die Justizbehörde schon jetzt auch in Verwaltungs- und Polizeisachen erkennt. Nur in den Städten finden sie sich getrennt als Stadtgericht und Stadtrath. Diese Trennung würde allerdings ihr Vorzügliches haben können und sich selbst nöthig machen, wenn, wozu es aber erst dann Zeit wäre, ein neues Strafgerichtsverfahren Umgestaltung auch der untern Behörden erfordert. Diese Trennung, wie sie in der zweiten und dritten Instanz für angemessen befunden worden ist, würde auch in der ersten Instanz allerlei Vortheile haben, darum, weil solche Behörden, wenn sie sich lediglich mit Verwaltungssachen zu beschäftigen haben, ihre Aufmerksamkeit um so mehr darauf verwenden, ihre Kenntnisse und Ansichten darüber um so mehr berichtigen und vermehren können, was in der ersten Instanz einer Behörde, die zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörde ist, der fast alles im Staatsleben Vorkommende aufgebürdet wird, und die eine Vielseitigkeit der Kenntnisse haben soll, wie sie kaum von einer Person zu verlangen, in so vollkommenem Maße nicht möglich ist. Wenn aber gemeint wird, daß dadurch, daß die Sachen an die Justizbehörden verwiesen werden, dieselben etwas gewinnen, so scheint man zu glauben, daß die Natur derselben durch diese Hinweisung sich verändere. Ob die Justizbehörden nach Erwägung aussprechen, was in einer Verwaltungssache Rechtens oder angemessen ist, oder die Verwaltungsbehörden, das ist dasselbe; beide Behörden müssen von denselben Grundsätzen geleitet werden. Die Justizbehörde entscheidet lediglich nach Gesetz, nicht nach Gründen des Gemein-

wohls, des Gesamtwohls, des Gesamtinteresses, sondern sie nimmt das Privatinteresse in's Auge, berücksichtigt die Coexistenz der rechtlichen Personen neben einander, ihr gilt der Grundsatz, daß zu Verwirklichung der Rechtsidee auch das Gemeinwohl unter dem Privatrechte leiden dürfe, während in Sachen des öffentlichen Rechts das Gemeinwohl, das Gesamtinteresse von der Verwaltungsbehörde lediglich in's Auge gefaßt wird, und nur, daß, wenn Privatinteressen verletzt sind, der Rechtsweg eintritt. Um dies durch ein Beispiel zu erläutern, so müssen die Gemeinden nach dem Straßenbaumandate die Wege herstellen. Das ist Verwaltungssache. In erster Instanz hält die Behörde sie dazu an. Sobald sie Ausflucht machen, und sagen, es hätten in Folge eines Vergleichs oder der Verjährung die Anliegernden die Pflicht, den Weg zu erhalten, und die Adjacenten nicht darauf eingehen wollen, tritt der Rechtsweg ein, möchte auch die Unterhaltung deren Kräfte übersteigen. Eben so erscheint es vom Gesichtspunkte der Wohlfahrt; wenn z. B. der Gemeinderath gegen die vorherige Verfassung beschloffen hätte, die Gemeindebedürfnisse in anderer Weise aufzubringen, als zeither, und es wollen sich Einzelne dem nicht unterwerfen, so kann nur das Gemeindeinteresse und Wohl dafür die Richtschnur abgeben, nicht das Gesetz. Es kann nicht Sache der nur von Grundsätzen des Rechts geleiteten Justiz sein, zu beschließen, ob die Abgabe nach dem Beschlusse des Gemeinderaths vertheilt werden soll oder nicht. Wenn nun die Justizbehörde dieselben Rücksichten nimmt, und nehmen muß, sobald sie darüber zu entscheiden hat, so ist es dasselbe, sie kann nur im Sinne der Verwaltung handeln. Immer tritt aber analog die in weiterer Durchführung nicht bloß bei der Technik vortheilhafte Theilung der Arbeit in Betracht. So wie in der höhern Instanz die Justizbehörden den vielseitig in Anspruch genommenen ersten Instanzen gegenüber präsumtiv Vollkommeneres leisten können, weil sie hauptsächlich mit dem Rechtssprechen zu thun haben, weil sie nicht durch eine Menge andere Gegenstände gestört und zerstreut werden, eben so ist es der Fall mit den Behörden, denen nur Verwaltungssachen vorliegen. Wollte man Verwaltungssachen des öffentlichen Rechts den Justizbehörden in zweiter und dritter Instanz aufbürden, so würde aber auch der Fall eintreten, daß die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht mehrere Senate bilden müßten, es müßte die Zahl der Räte verdoppelt werden, und es würde materiell nichts gewonnen. Der vom Abgeordneten Oberländer geäußerten Bemerkung, daß ein Drehen der Entscheidung nach dem Augenblicke in Administrativjustizsachen stattfinden muß, ich nach dem, was ich schon angeführt habe, entgegenzutreten. Das Gemeinwohl, die sittliche Ansicht des öffentlichen Rechts, das Bestehen des öffentlichen Gesamtwillens, das ist das Maßgebende; keineswegs leitet der Augenblick die Entscheidung, und das Administrativjustizverfahren ist eben so wenig, wie von einer andern Seite gemeint ward, eingeführt, um eine Beschleunigung hervorzubringen. Schleunig innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen soll eigentlich alles Processualische gehen, aber freilich hat das auch leicht den Vorwurf der Uebereilung, und über-